

# Übereinstimmungserklärung

Name und Anschrift des Unternehmens, das den / die Rauchschutzabschluss / Rauchschutzabschlüsse (Gegenstand: RS-Tür) eingebaut und fertig gestellt hat:	
Postalische Anschrift od. Bezeichnung des Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):	
Anzahl der eingeb. Rauchschutzabschlüsse: (Auflistung mit detaillierter Zuordnung der Rauchschutzabschlüsse im Bauvorhaben, ggf. auf sep. Beil. / Blatt)	
Datum des Einbaus bzw. /der Fertigstellung:	

## Hiermit wird bestätigt, dass

- der / die o. a. und aus der Produktion des *neuform*-Türenwerkes stammende(n) \_\_ Stück Rauchschutzabschluss / Rauchschutzabschlüsse mit der / den Produkt-Bezeichnung(en) bzw. Typen-Bezeichnung(en) auf dem / den Kennzeichnungsschild(ern)

### **Tür DIN 18 095-RS-1 „neuform – Typ SONIC“ bzw. Tür DIN 18 095-RS-2 „neuform – Typ SONIC“**

hinsichtlich aller Einzelheiten den Bestimmungen des "Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis", Nr. P-2200/483/15-MPA BS, der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, 38106 Braunschweig, vom 03.05.2021, bezüglich der

- a) Stückzahl komplett entspricht<sup>1)</sup>
- b) Stückzahl teilweise mit Abweichungen entspricht<sup>1)</sup>
- c) Stückzahl komplett mit Abweichungen entspricht<sup>1)</sup>

Die nachstehend in Kurzform aufgeführte(n) / beschriebene(n) Ausführungs-Abweichung(en) ist / sind durch die „Gutachterliche Stellungnahme“, Nr.: (\_\_\_/\_\_\_/\_\_\_)-\_\_ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die Materialprüfanstalt für das Bauwesen in 38106 Braunschweig für zulässig erklärt worden.

- für die nicht vom Hersteller (Unterzeichner) selbst hergestellten Teile / Komponenten (z.B. Zubehörbauteile, wie Türdrücker, Türschließer, Türbänder usw.) die Übereinstimmung gegeben ist, und zwar aufgrund:
  - vorhandener Teile- / Komponenten-Kennzeichnung<sup>1)</sup>
  - schriftlicher Bestätigungen des Teile- / Komponenten-Herstellers<sup>1)</sup>
  - eigener Kontrolle(n) bzw. von Eigenüberwachung(en)<sup>1)</sup>

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Firma / Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Rauchschutzabschluss-Herstellers)

- Diese Übereinstimmungsbestätigung ist dem Bauherrn, zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde, auszuhändigen.

1) Nicht zutreffendes streichen

Tür DIN 18 095-RS-1 „neuform – Typ SONIC“ bzw.  
Tür DIN 18 095-RS-2 „neuform – Typ SONIC“

Anlage zum allgemeinen  
bauaufsichtlichen Prüfzeugnis  
Nr. 2200/483/15-MPA BS  
vom 03.05.2021